

ist, ohne dessen Tatkraft, Umsicht und Verantwortungsbewußtsein der Erfolg bei der Feststellung des Sachverhalts der Strafsache nicht gewährleistet ist.

Aus der Aufgabenstellung für das Untersuchungsorgan im Ermittlungsverfahren folgt, daß es von der Einleitung dieses Verfahrensabschnitts an bis zum Schlußbericht dasjenige Prozeßsubjekt ist, das die Beweisführung selbständig bestimmt, gestaltet und verantwortet. Keineswegs bedeutet die aus der Gesetzlichkeitsaufsicht folgende Leitungsfunktion des Staatsanwalts eine Aufhebung oder Einschränkung der Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit, mit der das Untersuchungsorgan seine Beweisführungspflicht erfüllt.

Zwar gibt es Ermittlungsverfahren, in denen ein Richter einzelne prozessuale Akte vornimmt, die auch der Beweisführung dienen (z.B. richterliche Vernehmung des vorläufig festgenommenen oder des verhafteten Beschuldigten). Aber auch sie vermögen die Selbständigkeit und die Eigenverantwortlichkeit des Untersuchungsorgans als beweisführendes Prozeßsubjekt im Ermittlungsverfahren nicht zu mindern.

6.1.3. Das Gericht als beweisführendes Prozeßsubjekt im Ermittlungsverfahren

In den Fällen, in denen durch strafprozessuale Zwangsmaßnahmen verfassungsmäßige Rechte der Bürger beschränkt werden, wird auch das Gericht im Ermittlungsverfahren tätig. Soweit die Durchsuchung, die Konteneinsicht, die Überwachung des Fernmeldeverkehrs zum Auffinden von Beweismitteln und die Aufnahme des Fernmeldeverkehrs auf Tonträger sowie die Beschlagnahme zur Sicherung von Beweismitteln dienen, bilden die genannten strafprozessualen Zwangsmaßnahmen Teilakte der Beweisführung (speziell der Beweiserarbeitung). Mit Ausnahme der Konteneinsicht ist für alle anderen erwähnten strafprozessualen Zwangsmaßnahmen (und darüber hinaus noch für den Arrestbefehl) innerhalb 48 Stunden nach ihrer Durchführung die richterliche Bestätigung einzuholen. Hier wird das Kreisgericht oder das Prozeßgericht im Ermittlungsverfahren tätig, um zu prüfen, ob die bestätigungspflichtige Zwangsmaßnahme sachlich berechtigt war und ob die Art und Weise ihrer Durchführung dem Gesetz entsprochen hat. Mittels dieser Prüfung und der darauf aufbauenden Entscheidung in Form der richterlichen Bestätigung oder ihrer Ablehnung verwirklicht das Gericht die Garantie des sozialistischen Staates für die strikte Einhaltung der Grundsätze der Strafverfolgung. Zu ihnen gehört z. B. die Forderung, im Strafverfahren die Rechte des Bürgers nicht